



---

## **Allgemeinverfügung Nr. 18/2020 des Landkreises Wittmund**

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund über die Zulassung weiterer Ausnahmen zum § 7a der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus**

Der Landkreis Wittmund erlässt gemäß § 7a Satz 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 134), folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Für das Gebiet der Gemeinden Langeoog und Spiekeroog dürfen ergänzend zu § 7a S. 2 Nr. 1 bis 7 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus auch nachfolgende Personen die Insel besuchen:**
  - a) Lebenspartnerin oder der Lebenspartner einer Bewohnerin oder eines Bewohners mit erstem Wohnsitz auf der Insel,
  - b) Verwandte ersten und zweiten Grades einer Bewohnerin oder eines Bewohners mit erstem Wohnsitz auf der Insel und Ehegatten oder Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen dieser Verwandten sowie die dazugehörigen minderjährigen Kinder,
  - c) Personen, die für einen Aufenthalt zu touristischen Zwecken eine Unterkunft für mindestens eine Übernachtung gemietet haben, sowie deren Mitreisende ihres und eines weiteren Hausstandes. Die Regelungen des § 21 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich Mittwoch, den 10.06.2020. Eine Verlängerung ist möglich.**
- 3. Für die Regelungen dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet; Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.**

#### **Begründung:**

Das Land Niedersachsen hat mit den Verordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus eine zunächst sehr weitgehende Schließung des öffentlichen Lebens und auch der Privatwirtschaft bewirkt. Damit konnte das Infektionsgeschehen wesentlich verlangsamt werden. Das rechtfertigte die durch weitere Verordnungen bekanntgegebenen schrittweisen Rücknahmen von Verboten und Einschränkungen. Die Änderungsverordnung vom 22. Mai 2020 sieht zwar in § 21 eine Wiederöffnung von Beherbergungsstätten – unter Auflagen – vor; für die niedersächsischen Nordseeinseln gelten aber weiter die Einschränkungen des § 7a der Verordnung. Danach wäre eine Beherbergung auf den Inseln nur in Ferienwohnungen, Ferienhäusern oder Campingplätzen erlaubt, nicht jedoch in Hotels und Pensionen. Unter Abwägung der Risiken der Wiederaufnahme des touristischen Betriebes auf den Inseln mit dem Interesse des Beherbergungsgewerbes an der Wiederaufnahme des Betriebes und unter Berücksichtigung der in

§ 21 der Änderungsverordnung vom 22.05.2020 für das Festland vorgesehenen Lockerungen ist es aufgrund des äußerst niedrigen Infektionsgeschehens im Landkreis Wittmund und insbesondere auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog nach Abwägung der Schutzgüter gerechtfertigt, den Betrieb aller Beherbergungsbetriebe auf der Inseln – allerdings unter Einschränkungen – wieder zuzulassen. Da die Gefahr einer Überlastung der medizinischen Kapazitäten auf den Inseln durch die Zulassung auch des Tagestourismus weiterhin gegeben und die Nachverfolgung von Infektionsketten beim Tagestourismus nicht möglich ist, ist die Vorgabe einer Mindestübernachtungszeit im Beherbergungsgewerbe (eine Übernachtung) auf den Inseln weiterhin gerechtfertigt und geboten.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wittmund, den 25.05.2020

Der Landrat

Holger Heymann

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises [www.landkreis-wittmund.de](http://www.landkreis-wittmund.de) eingesehen werden.